

TE Bvwg Beschluss 2015/3/6 W128 2100148-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.03.2015

Entscheidungsdatum

06.03.2015

Norm

B-VG Art.133 Abs4

UG §78 Abs1

UG §79 Abs1

VwGVG §7 Abs2

1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. UG § 78 heute
 2. UG § 78 gültig ab 02.07.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 28/2025
 3. UG § 78 gültig von 01.05.2024 bis 01.07.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2024
 4. UG § 78 gültig von 28.05.2021 bis 30.04.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 93/2021
 5. UG § 78 gültig von 01.10.2017 bis 27.05.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 129/2017
 6. UG § 78 gültig von 01.01.2016 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2015
 7. UG § 78 gültig von 01.10.2009 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2009
 8. UG § 78 gültig von 01.01.2004 bis 30.09.2009
-
1. UG § 79 heute
 2. UG § 79 gültig ab 01.05.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2024
 3. UG § 79 gültig von 28.05.2021 bis 30.04.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 93/2021
 4. UG § 79 gültig von 01.10.2017 bis 27.05.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 129/2017
 5. UG § 79 gültig von 01.01.2016 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2015

6. UG § 79 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/2013

7. UG § 79 gültig von 01.10.2009 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2009

8. UG § 79 gültig von 01.01.2004 bis 30.09.2009

1. VwGVG § 7 heute

2. VwGVG § 7 gültig von 01.01.2019 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017

3. VwGVG § 7 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/2021

4. VwGVG § 7 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

Spruch

W128 2100148-1/2E

BESCHLUSS

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Michael Fuchs-Robetin über die Beschwerde von XXXX, gegen den Bescheid der Vizerektorin für Lehre als Organ für studienrechtliche Angelegenheiten an der Wirtschaftsuniversität Wien (WU), Zl. B/2518/14-2, beschlossen: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Michael Fuchs-Robetin über die Beschwerde von römisch 40, gegen den Bescheid der Vizerektorin für Lehre als Organ für studienrechtliche Angelegenheiten an der Wirtschaftsuniversität Wien (WU), Zl. B/2518/14-2, beschlossen:

A)

I. Die Beschwerde wird gem. § 7 Abs. 2 i.V.m. § 28 Abs. 1 und § 31 Abs. 1 VwGVG als unzulässig zurückgewiesen. römisch eins. Die Beschwerde wird gem. Paragraph 7, Absatz 2, in Verbindung mit Paragraph 28, Absatz eins und Paragraph 31, Absatz eins, VwGVG als unzulässig zurückgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

BEGRÜNDUNG:

I. Verfahrensgang und Sachverhalt römisch eins. Verfahrensgang und Sachverhalt:

Aus dem Verwaltungsakt ergibt sich Folgendes:

1. Der Beschwerdeführer ist Studierender an der WU und absolvierte im Sommersemester 2014 ein Auslandssemester an der Universität Uppsala (Schweden).

2. Am 13.10.2014 beantragte der Beschwerdeführer die Anerkennung der im Ausland absolvierten Studienleistungen für das Bachelor-Studium der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften an der WU.

3. Mit dem bekämpften Bescheid anerkannte die belangte Behörde die an der Universität Uppsala abgelegten Prüfungen als gleichwertig mit folgenden Prüfungen im Bachelorstudium Wirtschafts- und Sozialwissenschaften an der WU:

124015 2 LVP (4 ECTS) Personal, Führung, Organisation

124998/640 2 PI/LVP (4 ECTS) SBWL Kurs V - Finance 124998/640 2 PI/LVP (4 ECTS) SBWL Kurs römisch fünf - Finance

124699 PI/LVB (7,5 ECTS) Freies Wahlfach

124965 PI/LVP (3,5 ECTS) Freies Wahlfach

124964 PI/LVP (3 ECTS) Freies Wahlfach

Gemäß § 58 Abs. 2 AVG verzichtete die belangte Behörde auf die Abfassung einer Begründung. Gemäß Paragraph 58, Absatz 2, AVG verzichtete die belangte Behörde auf die Abfassung einer Begründung.

4. Der bekämpfte Bescheid wurde am 20.10.2014 dem Beschwerdeführer persönlich ausgehändigt, wobei dieser unter einem, mittels vorgefertigtem Formularaufdruck, auf das Rechtsmittel der Beschwerde verzichtete.

5. Am 05.11.2014 brachte der Beschwerdeführer die gegenständliche Beschwerde bei der belangten Behörde ein. In

der Begründung führte er aus, dass der Grund für die Beschwerde die Umrechnung der Note eines Schwedisch Sprachkurses im Ausmaß von 7,5 ECTS sei. Diesen Kurs habe er sich an der WU als Freies Wahlfach anrechnen lassen können. Aus dem beigelegten Leistungsnachweis aus Schweden sei ersichtlich, dass der Sprachkurs mit einer Gesamtpunktzahl von 59 aus möglichen 60 Punkten und einem ECTS Grad A abgeschlossen worden sei. An der WU sei ihm dieser Kurs allerdings als "befriedigend" angerechnet worden. Diese Art der Umrechnung sei fragwürdig. Den Bescheid (Anm.: wohl gemeint auch den Rechtsmittelverzicht) habe er unterschrieben da nur die Kurse aufgeführt wären die angerechnet worden seien, aber nicht die umgerechnete Note. Am 05.11.2014 brachte der Beschwerdeführer die gegenständliche Beschwerde bei der belangten Behörde ein. In der Begründung führte er aus, dass der Grund für die Beschwerde die Umrechnung der Note eines Schwedisch Sprachkurses im Ausmaß von 7,5 ECTS sei. Diesen Kurs habe er sich an der WU als Freies Wahlfach anrechnen lassen können. Aus dem beigelegten Leistungsnachweis aus Schweden sei ersichtlich, dass der Sprachkurs mit einer Gesamtpunktzahl von 59 aus möglichen 60 Punkten und einem ECTS Grad A abgeschlossen worden sei. An der WU sei ihm dieser Kurs allerdings als "befriedigend" angerechnet worden. Diese Art der Umrechnung sei fragwürdig. Den Bescheid Anmerkung, wohl gemeint auch den Rechtsmittelverzicht) habe er unterschrieben da nur die Kurse aufgeführt wären die angerechnet worden seien, aber nicht die umgerechnete Note.

6. In ihrer Mitteilung vom 17.12.2014 gab Gutachterskommission in Studienangelegenheiten des Senats der WU bekannt, dass von der Erstattung eines Gutachtens gemäß § 46 Abs. 2 Universitätsgesetz 2002 abgesehen werde. In ihrer Mitteilung vom 17.12.2014 gab Gutachterskommission in Studienangelegenheiten des Senats der WU bekannt, dass von der Erstattung eines Gutachtens gemäß Paragraph 46, Absatz 2, Universitätsgesetz 2002 abgesehen werde.

7. Am 02. 02.2014 legte die belangte Behörde die Beschwerde, samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt, dem Bundesverwaltungsgericht zur Entscheidung vor, ohne von der Möglichkeit einer Beschwerdeentscheidung gebrauch zu machen.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Gemäß Art. 130 Abs. 1 Z. 1 i.V.m. Art. 131 Abs. 2 B-VG erkennt das Bundesverwaltungsgericht über Beschwerden gegen Bescheide einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit. 1. Gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, in Verbindung mit Artikel 131, Absatz 2, B-VG erkennt das Bundesverwaltungsgericht über Beschwerden gegen Bescheide einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit.

Gemäß § 6 Bundesverwaltungsgerichtsgesetz (BVwGG), BGBl. I Nr. 10/2013, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Mangels Anordnung einer Senatszuständigkeit liegt gegenständlich Einzelrichterzuständigkeit vor. Gemäß Paragraph 6, Bundesverwaltungsgerichtsgesetz (BVwGG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 10 aus 2013,, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Mangels Anordnung einer Senatszuständigkeit liegt gegenständlich Einzelrichterzuständigkeit vor.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, Bundesgesetzblatt Nr. 194 aus 1961,, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, Bundesgesetzblatt Nr. 173 aus 1950,, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, Bundesgesetzblatt Nr. 29 aus 1984,, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

2. Zu Spruchpunkt A)

2.1. Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. 2.1. Gemäß Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist.

Gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG erfolgen Entscheidungen und Anordnungen durch Beschluss, soweit ein Erkenntnis nicht zu fällen ist. Gemäß Paragraph 31, Absatz eins, VwGVG erfolgen Entscheidungen und Anordnungen durch Beschluss, soweit ein Erkenntnis nicht zu fällen ist.

2.2. Gemäß § 7 Abs. 2 VwGVG ist eine Beschwerde nicht mehr zulässig, wenn die Partei nach Zustellung oder Verkündung des Bescheides ausdrücklich auf die Beschwerde verzichtet hat. 2.2. Gemäß Paragraph 7, Absatz 2, VwGVG ist eine Beschwerde nicht mehr zulässig, wenn die Partei nach Zustellung oder Verkündung des Bescheides ausdrücklich auf die Beschwerde verzichtet hat.

2.3. Gemäß § 78 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 - UG), BGBl. I Nr. 120/2002, i.d.g.F. sind positiv beurteilte Prüfungen, die ordentliche Studierende an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung [...] abgelegt haben [...] auf Antrag des ordentlichen Studierenden vom für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organ bescheidmäßig anzuerkennen, soweit sie den in Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind. 2.3. Gemäß Paragraph 78, Absatz eins, des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 - UG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 120 aus 2002, i.d.g.F. sind positiv beurteilte Prüfungen, die ordentliche Studierende an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung [...] abgelegt haben [...] auf Antrag des ordentlichen Studierenden vom für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organ bescheidmäßig anzuerkennen, soweit sie den in Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind.

Gemäß § 79 1. Satz UG ist die Beschwerde gegen die Beurteilung einer Prüfung unzulässig. Gemäß Paragraph 79, 1. Satz UG ist die Beschwerde gegen die Beurteilung einer Prüfung unzulässig.

2.4. Im Verfahren gemäß § 78 Abs. 1 UG ist Verfahrensgegenstand die Anerkennung bzw. Nichtanerkennung von an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung absolvierten positiv beurteilten Prüfungen. Die vom Beschwerdeführer monierte falsche Beurteilung der positiven Prüfungsleistung ist nicht Gegenstand des Verfahrens und wurde eine solche von der belangten Behörde im bekämpften Bescheid auch gar nicht vorgenommen. Maßstab gemäß § 78 Abs. 1 UG ist alleine dass die absolvierte Prüfung positiv beurteilt worden ist. Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH ist die Mitteilung eines Prüfungsergebnisses nicht als Erlass eines Bescheides, sondern als die Bekanntgabe eines Gutachtens anzusehen, welches nicht rechtskraftfähig ist (vgl. Perthold-Stoitzner, UG³ (2014) § 79 samt zitierter Judikatur des VwGH). Das gleiche gilt, wenn das Prüfungsergebnis einer im Ausland absolvierten Prüfung in das österreichische Notenschema transformiert wird. 2.4. Im Verfahren gemäß Paragraph 78, Absatz eins, UG ist Verfahrensgegenstand die Anerkennung bzw. Nichtanerkennung von an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung absolvierten positiv beurteilten Prüfungen. Die vom Beschwerdeführer monierte falsche Beurteilung der positiven Prüfungsleistung ist nicht Gegenstand des Verfahrens und wurde eine solche von der belangten Behörde im bekämpften Bescheid auch gar nicht vorgenommen. Maßstab gemäß Paragraph 78, Absatz eins, UG ist alleine dass die absolvierte Prüfung positiv beurteilt worden ist. Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH ist die Mitteilung eines Prüfungsergebnisses nicht als Erlass eines Bescheides, sondern als die Bekanntgabe eines Gutachtens anzusehen, welches nicht rechtskraftfähig ist vergleiche Perthold-Stoitzner, UG³ (2014) Paragraph 79, samt zitierter Judikatur des VwGH). Das gleiche gilt, wenn das Prüfungsergebnis einer im Ausland absolvierten Prüfung in das österreichische Notenschema transformiert wird.

In diesem Lichte ist auch der vom Beschwerdeführer abgegebene Beschwerdeverzicht zu sehen. Voraussetzung für einen rechtswirksamen Verzicht, dessen gültiges Vorliegen besonders streng zu prüfen ist, ist, dass er frei von Willensmängeln und in Kenntnis seiner Rechtsfolgen abgegeben wurde (siehe Fister/Fuchs/Sachs, Verwaltungsgerichtsverfahren (2013) § 7 VwGVG Anm. 8). Dem Antrag wurde offenkundig voll inhaltlich stattgegeben, so dass die belangte Behörde gemäß § 58 Abs. 2 AVG auf eine Begründung verzichten konnte. Dies wurde vom Beschwerdeführer auch nicht bestritten und hat dieser sogar selbst in der Beschwerde vorgebracht, dass nur die Kurse im Bescheid aufgeführt waren, aber nicht die Noten. Sohin ist zu unterstellen, dass der Beschwerdeverzicht im

Hinblick auf die erfolgte Anrechnung der in Schweden absolvierten Prüfungen frei von Willensmängeln erfolgte. Es ist auch nicht hervorgekommen, dass der Beschwerdeführer nicht in Kenntnis der Rechtsfolgen eines abgegebenen Beschwerdeverzichts ist. Einem Studierenden kann auf Grund der allgemeinen Lebenserfahrung ohne nähere Erhebungen unterstellt werden, dass er der deutschen Sprache soweit mächtig ist, dass er die Worte: "Ich verzichte auf das Rechtsmittel der Beschwerde" sinnerfassend lesen kann und bei deren Unterfertigung sich ihrer Tragweite bewusst ist. Insofern ist davon auszugehen, dass ein wirksamer Beschwerdeverzicht vorliegt und der bekämpfte Bescheid bereits am 20.10.2014 in Rechtskraft erwachsen ist. In diesem Lichte ist auch der vom Beschwerdeführer abgegebene Beschwerdeverzicht zu sehen. Voraussetzung für einen rechtswirksamen Verzicht, dessen gültiges Vorliegen besonders streng zu prüfen ist, ist, dass er frei von Willensmängeln und in Kenntnis seiner Rechtsfolgen abgegeben wurde (siehe Fister/Fuchs/Sachs, Verwaltungsgerichtsverfahren (2013) Paragraph 7, VwGVG Anmerkung 8). Dem Antrag wurde offenkundig voll inhaltlich stattgegeben, so dass die belangte Behörde gemäß Paragraph 58, Absatz 2, AVG auf eine Begründung verzichten konnte. Dies wurde vom Beschwerdeführer auch nicht bestritten und hat dieser sogar selbst in der Beschwerde vorgebracht, dass nur die Kurse im Bescheid aufgeführt waren, aber nicht die Noten. Sohin ist zu unterstellen, dass der Beschwerdeverzicht im Hinblick auf die erfolgte Anrechnung der in Schweden absolvierten Prüfungen frei von Willensmängeln erfolgte. Es ist auch nicht hervorgekommen, dass der Beschwerdeführer nicht in Kenntnis der Rechtsfolgen eines abgegebenen Beschwerdeverzichts ist. Einem Studierenden kann auf Grund der allgemeinen Lebenserfahrung ohne nähere Erhebungen unterstellt werden, dass er der deutschen Sprache soweit mächtig ist, dass er die Worte: "Ich verzichte auf das Rechtsmittel der Beschwerde" sinnerfassend lesen kann und bei deren Unterfertigung sich ihrer Tragweite bewusst ist. Insofern ist davon auszugehen, dass ein wirksamer Beschwerdeverzicht vorliegt und der bekämpfte Bescheid bereits am 20.10.2014 in Rechtskraft erwachsen ist.

Die Überprüfung der positiven Beurteilung einer Prüfungsleistungen kann darüber hinaus gemäß § 79 Abs. 1 UG nicht Gegenstand einer Beschwerde vor dem Bundesverwaltungsgericht sein, sodass ein diesbezüglicher Irrtum schon deshalb ausscheidet. Die Überprüfung der positiven Beurteilung einer Prüfungsleistungen kann darüber hinaus gemäß Paragraph 79, Absatz eins, UG nicht Gegenstand einer Beschwerde vor dem Bundesverwaltungsgericht sein, sodass ein diesbezüglicher Irrtum schon deshalb ausscheidet.

Die Beschwerde war daher als unzulässig zurückzuweisen.

3. Zu Spruchpunkt B)

3.1 Gemäß § 25a Abs. 1 Verwaltungsgerichtshofgesetz VwGG, BGBl. Nr. 10/1985 idF. BGBl. I. Nr. 33/2013, hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. 3.1 Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, Verwaltungsgerichtshofgesetz VwGG, Bundesgesetzblatt Nr. 10 aus 1985, in der Fassung Bundesgesetzblatt römisch eins. Nr. 33 aus 2013,, hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

3.2 Eine Revision gegen diese Entscheidung ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil der vorliegende Fall keinerlei Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung aufwirft: 3.2 Eine Revision gegen diese Entscheidung ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil der vorliegende Fall keinerlei Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung aufwirft:

Die hier anzuwendenden Regelungen erweisen sich als klar und eindeutig (vgl. dazu auch OGH 22.3.1992/5 Ob 105/90). Die - wie oben unter Punkt 2 dargestellte, Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist auf den vorliegenden Fall übertragbar und liegt auch keine anders lautende Rechtsprechung vor. Somit weicht die gegenständliche Entscheidung weder von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch mangelt es an einer derartigen Rechtsprechung. Sie ist auch nicht uneinheitlich. Sonstige Hinweise auf grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen liegen nicht vor. Die hier anzuwendenden Regelungen erweisen sich als klar und eindeutig vergleiche dazu auch OGH 22.3.1992, 5 Ob 105/90). Die - wie oben unter Punkt 2 dargestellte, Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist auf den vorliegenden Fall übertragbar und liegt auch keine anders lautende Rechtsprechung vor. Somit weicht die gegenständliche Entscheidung weder von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch mangelt es an einer derartigen Rechtsprechung. Sie ist auch nicht uneinheitlich. Sonstige Hinweise auf grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen liegen nicht vor.

4. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Schlagworte

Anerkennung von Prüfungen, Beschwerdeverzicht, Rechtsmittelverzicht,
Zurückweisung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2015:W128.2100148.1.00

Zuletzt aktualisiert am

22.04.2015

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at